Zur Beteiligung der Architekten am Eidgenössischen Kunststipendienwettbewerb 1966

Autor(en): **Risch, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **85 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-69350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

HERAUSGEGEBEN VON DER VERLAGS-AKTIENGESELLSCHAFT DER AKADEMISCHEN TECHNISCHEN VEREINE, ZÜRICH

Zur Beteiligung der Architekten am Eidgenössischen Kunststipendienwettbewerb 1966

DK 72:331.865

Vor drei Jahren haben wir über das eidgenössische Kunststipendium und die Architektenbeteiligung eingehend berichtet und damit einige Anregungen verbunden (SBZ 1963, H. 50, S. 885). Diese scheinen uns auch heute noch einer Prüfung wert zu sein. Dass das Stipendienverfahren mit Bezug auf die Beteiligung der Architekten «im Sinne einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse» zu revidieren ist, wurde auch in Bern erkannt. Die der Eidg. Kunstkommission angehörenden Architekten sind vom Departement des Innern vor längerer Zeit mit der Überarbeitung der besonderen Weisung für die Architektenbeteiligung beauftragt worden. Die neue Fassung des Reglementes liegt noch nicht vor, so dass es leider auch im Jahre 1967 bei der bisherigen, zeitlich überholten Interpretation des Stipendienverfahrens für die Architekten bleiben wird.

Freilich wird auch das bestgefasste Reglement keine Gewähr für die gute Qualität und Eignung der Wettbewerbseinsendungen selbst bieten können. Zwar beurteilt die Eidg. Kunstkommission, einschliesslich der ihr angehörenden drei Architekten, das Gesamtniveau der Arbeiten 1966 als überdurchschnittlich gut. Die nachfolgend publizierten beiden Beispiele dürften dabei die obere Grenze kennzeichnen. Andere Eindrücke lassen uns hinsichtlich architektonischer, städtebaulicher oder technischer Reife auch auf eher Unzulängliches schliessen. Darin kann man sich durch den Umstand bestärkt fühlen, dass die Wettbewerbsarbeiten bezüglich Statik, Konstruktion und Material oder gar Wirtschaftlichkeit – d. h. Gesichtspunkte, die uns für die Beurteilung einer Bauaufgabe als Ganzes heute unerlässlich erscheinen – die Probe aufs Exempel gar nicht zu bestehen brauchen, weil ja laut den Weisungen das Preisgericht *«vor allem die baukünstlerischen Qualitäten der Entwürfe und die darin zutage tretenden schöpferischen Gedanken»* würdigt, und *«die Pläne nur soweit ausgearbeitet zu sein brauchen, als dies zur Darstellung der Grundzüge des Entwurfes nötig ist»*. Die damit verlangte Beurteilungsart ist wohl aus dem ursprünglichen, in die Jahrhundertwende zurückreichenden Grundgedanken zu verstehen, wonach diese damals neuen eidgenössischen Stipendien den künstlerischen Schaffenswert nicht nur in malerischer und bildhauerischer Ausübung, sondern auf ähnliche Weise auch für die Architektur honorieren sollten. Ist aber diese Auffassung heute noch am Platze?

Im Unterschied zu Malerei und Plastik hat ein Bauwerk in der Regel einen bestimmten Gebrauchszweck zu erfüllen. Die Kriterien für die gute Lösung einer baulichen Aufgabe – und eine solche ist doch wohl schliesslich gemeint – müssten sich daher ebenso auf funktionelle, technische und wirtschaftliche Qualitäten erstrecken wie auf die rein künstlerischen Vorzüge. Die einseitige und im freien Ermessen liegende Wertung des Baukünstlerischen bringt die Bewerber allzuleicht in Versuchung, die ideelle Originalität auf Kosten der technischen Seriosität hochzuspielen oder – was am Ende auf das selbe hinausläuft – Bauaufgaben anzupeilen, denen sie allein nicht genügend gewachsen sind. Jedenfalls muss vermieden werden, dass «schöpferisch» experimentierende Bewerber durch den ihnen erteilten ästhetischen Segen der gegenwärtigen Kunststipendienpraxis Gefahr der eigenen Fehleinschätzung laufen.

Der tiefere, gut und förderlich gemeinte Sinn des eidgenössischen Kunststipendiums verpflichtet, für die Beteiligung der Architekten eine Neuregelung zu finden, die den heutigen Erfordernissen des architektonischen Schaffens (auch im Verhältnis zu allgemeinen Zeitfragen) entspricht. So nur wird das Stipendium für die Baukunst seinen Sinn für die Zukunft wahren können. Wir schliessen diese ergänzende Betrachtung mit der schon 1963 gestellten Frage, ob es nicht eine wichtige und nachgerade unaufschiebliche *Aufgabe der Berufsorganisationen der Architekten* sei, eine neue Regelung zu suchen. Dass dies in engem Einvernehmen mit dem Departement des Innern, der Eidg. Kunstkommission sowie der ihr angehörenden Architekten zu geschehen hätte, versteht sich von selbst.

*

Am Kunststipendienwettbewerb 1966 beteiligten sich 23 Architekten (1965: 21; 1964: 19; 1963: 27). Gemäss den Vorschlägen der Kunstkommission gewährte der Bundesrat auf Antrag des Eidg. Departementes des Innern folgenden Bewerbern – Architekten – ein Stipendium oder einen Aufmunterungspreis:

a) Stipendien

Alder, Michael, Arch.-Techn. HTL, geb. 1940, Luzern. Eingesandtes Projekt: «Entwicklung eines Minimalhauses im Rahmen einer Siedlung».

Andina, Angelo, Bauzeichner, geb. 1939, Muralto. «Progetto di un Bagno Pubblico sulle sponde del Lago maggiore.»

Bleifuss, Dieter, Bauzeichner, geb. 1941, Basel. «Projekt einer Kunstakademie» (Publikation S. 18).

Haubensak, René, Architekt, geb. 1931, Zürich. «Umbau eines Wohnhauses aus dem 17. Jahrhundert im Zürcher Oberdorf» (Kunstgalerie). Publikation Seite 19.

Stuber, Fritz, Student an der Hochschule für Gestaltung in Ulm, geb. 1939. «Hochheim. Neukonzeption des Wohnhochhauses unter Berücksichtigung umfassender Wohnwerte.» (Eigenheim)

b) Aufmunterungspreise

Bötschi, Pierre, Architekt, geb. 1941, Zürich. «Standardisierte landwirtschaftliche Siedlung.»

Steinmann, Hansueli, Architekt, geb. 1942, Wil. «Einfamilienhaus, Landbergstrasse 74, Flawil.»

Tüscher, Walter, Architekt, geb. 1934, Fribourg. «Structure pour un monastère Moundou/Tschad/Afrique.

Der Stipendienwettbewerb wird anonym durchgeführt, d. h. die Namen der Künstler bzw. der Projektverfasser werden der Kunstkommission, welche die Probearbeiten prüft, erst nach Abschluss der Beurteilung bekanntgegeben. Die Eidg. Kunstkommission, die im Stipendienwettbewerb amtet, setzt sich zur Zeit zusammen aus:

Adrien Holy, artiste peintre, Genève, Präsident
Remo Rossi, scultore, Locarno, Vizepräsident
Max Bill, Arch., Bildhauer u. Maler, Zürich
Jeanne Bueche, architecte, Delémont
Alberto Camenzind, Arch., Prof. ETH, Zürich
Karl Glatt, Maler, Basel
Franz Meyer, Dr., Direktor des Kunstmuseums Basel, Basel
Wilfrid Moser, Maler, Ronco sopra Ascona
Adolf Max Vogt, Dr. phil., Prof. ETH und Kunsthistoriker, Zürich

Wir danken abschliessend dem Sekretariat des Eidg. Departementes des Innern sowie den beiden Stipendiengewinnern, deren Arbeiten wir publizieren, für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. *G. R.*